

Bekanntmachung des Wahlleiters über das Wahlergebnis der Gemeindevertretungswahl in der Gemeinde Rubkow am 26.05.2019

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03.06.2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Gemeindevertretungswahl in der Gemeinde Rubkow bekannt.

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Kennbuchstaben		Anzahl
A 1	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'	485
A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'	54
A 3	Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbstständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2+A3)	539
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	334
B 1	darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	49
C	Ungültige Stimmen	15
D	Gültige Stimmen	976

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

1. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung) CDU			2. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung) IfA		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		Stimmzahl	Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		Stimmzahl
Müller, Dieter		90	Höpfner, Kai		102
Chalas, Klaus		35	Zusammen		102
Zusammen		125	D 2		
D 1					

3. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung) HuG		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		Stimmzahl
Wendt, Holger		176
Höcker, Manfred		67
Hemmerling, Matthias		55
Mielke, Frank		135
Rieck, Roland		57
Diekhoff, Matthias		80
Mielke, Uwe		68
Voß, Birgit		47
Zusammen	D 3	685

4. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung) Einzelbewerberin		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel		Stimmzahl
Blenner, Martina		64
Zusammen	D 4	64

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)		Stimmzahl
1	CDU	D 1	125
2	IfA	D 2	102
3	HuG	D 3	685
4	Einzelbewerberin Blenner	D 4	64
Zusammen		D	976

Es waren im Wahlgebiet 8 Sitze (E) zu verteilen:

Der Wahlausschuss stellte auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Berechnungen für die Sitzverteilung die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt fest:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Zahl der Sitze
1.	CDU	1
2.	IfA	1
3.	HuG	6
4.	Einzelbewerberin Blenner	0
Zusammen [E]		8

Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen oder Bewerber auf ihm vorhanden waren, so bleiben die übrigen Sitze bei der Verteilung unberücksichtigt.

Verteilung der Sitze (E) auf die Bewerberinnen oder Bewerber:

Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Sitze stehen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag CDU		Anzahl der Sitze: 1	2. Wahlvorschlag IfA		Anzahl der Sitze: 1
Lfd. Nr.	Gewählte Personen (Familiennamen, Vorname)		Lfd. Nr.	Gewählte Personen (Familiennamen, Vorname)	
1.	Müller, Dieter		1.	Höpfner, Kai	

3. Wahlvorschlag HuG		Anzahl der Sitze: 6	4. Wahlvorschlag Einzelbewerberin Blenner		Anzahl der Sitze: 0
Lfd. Nr.	Gewählte Personen (Familiennamen, Vorname)		Lfd. Nr.	Gewählte Personen (Familiennamen, Vorname)	
1.	Wendt, Holger				
2.	Mielke, Frank				
3.	Diekhoff, Matthias				
4.	Mielke, Uwe				
5.	Höcker, Manfred				
6.	Rieck, Roland				

Ersatzpersonen

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt zusammengestellt:

1. Wahlvorschlag CDU		2. Wahlvorschlag IfA	
Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamen, Vorname)	Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamen, Vorname)
1.	Chalas, Klaus	1.	---

3. Wahlvorschlag HuG	
Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamen, Vorname)
1.	Hemmerling, Matthias
2.	Voß, Birgit

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

B. Witschel

B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 04.06.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 04.06.2019.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 10.07.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 07/2019.